

Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Stahlhofen vom 14.11.2001 zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 10.07.2026

Der Ortsgemeinderat von Stahlhofen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), beide in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Stahlhofen und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Höhe der Gebühren

I.	Bestattungsgebühren	
1.	Erdbeisetzungen (einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung)	
1.1	in Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.250 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.547 EUR
1.2	in Wahlgrabstätten	
1.2.1	Erstbelegung mit Maschineneinsatz	1.547 EUR
1.2.2	Zweitbelegung mit Maschineneinsatz	1.547 EUR
1.2.3	Zweitbelegung mit Handschachtung	1.428 EUR
2.	Urnenbeisetzungen	
2.1	in Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten	310 EUR
2.2	in Rasenreihen- oder Rasenwahlgrabstätten	310 EUR
2.3	in Grabstätten, in denen bereits Erd- oder Urnenbestattete ruhen	310 EUR

3.	Erdbeisetzungen von:	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten (Sternenkinder), die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden:	
4	Einebnung von Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist und Nutzungszeit auf Antrag Berechtigter	
4.1	Reihengrab	150 EUR
4.2	Doppelgrab	200 EUR
II.	Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen	
1.	Ausbettung von Leichen	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	381 EUR
3.	Wiederbeisetzung	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	NUTZUNGSGEBÜHREN – Rechte an Grabstätten	
1.	Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten (einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Ruhezeit)	
1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	kostenfrei (0 EUR)
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.550 EUR
1.3	als Rasenreihengrabstätte für Erdbestattungen (mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren)	2.500 EUR
1.3	als Urnen-Erdgrabstätte in Urnengrabfeldern	1.000 EUR
1.4	als Urnen-Erdgrabstätte in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	100 EUR
1.5	als Rasenreihengrabstätte für Urnenbestattungen (mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren)	950 EUR
2.	Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Nutzungszeit)	
2.1	für eine zweistellige Wahlgrabstätte	3.190 EUR
2.2	für eine zweistellige Urnen-Erdgrabstätte im Urnengrabfeld	1.750 EUR
2.3	für jede Urne in bereits belegten Wahlgrabstätten	100 EUR
2.4	für eine zweistellige Rasenwahlgrabstätte für Urnenbestattungen (mit einer Grabpflege für die Dauer der Nutzungszeit von 35 Jahren)	1.950 EUR
IV.	Sonstige Gebühren	
1.	Einsegnungshalle	
1.1	Benutzung der Einsegnungshalle und Aufbewahrung der Leichen in Aufbewahrungsräumen	150 EUR
1.2	Aufbewahrung von Leichen ohne Benutzung der Einsegnungshalle	
1.2.1	bis zu drei Tagen	100 EUR
1.2.2	für jeden weiteren angefangenen Tag	50 EUR

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06. August 1987 und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

56412 Stahlhofen, _____

(Siegel)

Ortsbürgermeister